

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

---

---

**Nr. 43.**

---

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 945. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. S. 945.

---

---

(Nr. 3802.) Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 20. Juli 1910.

Die Regierung der Dominikanischen Republik hat den Schweizerischen Bundesrat unter dem 27. Mai d. J. den Beitritt von San Domingo zu der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 167), angezeigt.

Der Beitritt wird am 4. August 1910 in Kraft treten.  
Berlin, den 20. Juli 1910.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:  
Lehmann.

---

(Nr. 3803.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 20. Juli 1910.

Der Bundesrat hat in Abänderung der durch Bekanntmachung vom 9. Juli 1909 veröffentlichten Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 549) beschlossen, den Ausführungsbestimmungen zu § 14 des Gesetzes folgende Fassung zu geben:

Traubenmaische, Traubenmost oder Wein dürfen nur über bestimmte Zollämter eingeführt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Ämter sowie diejenigen Zollstellen, bei welchen die Untersuchung von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein stattfinden kann.

Die aus dem Ausland eingehenden Sendungen unterliegen bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Die Kosten der Untersuchung einschließlich der Versendung der Proben hat der Verfügungsberechtigte zu tragen.

Die Untersuchung ist staatlichen Fachanstalten oder besonders hierzu verpflichteten geprüften Nahrungsmittelchemikern zu übertragen. Ausnahmsweise

Reichs-Gesetzbl. 1910.

140

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1910.

kann sie auch anderen Personen übertragen werden, welche genügend Kenntnisse und Erfahrung besitzen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist der Zollstelle alsbald schriftlich mitzuteilen. Nur die etwaige Beanstandung ist ausführlich zu begründen.

Soweit die Sendung beanstandet wird, ist sie durch die Zollbehörde von der Einfuhr zurückzuweisen. Dem Verfügungsberechtigten, der unter Angabe des Grundes alsbald zu benachrichtigen ist, steht frei, innerhalb dreier Tage nach Empfang der Nachricht bei der die Zurückweisung verfügenden Zollstelle die Entscheidung einer von der Landesregierung hierfür zu bezeichnenden höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Diese Behörde entscheidet endgültig.

Von der Untersuchung befreit sind:

- a) Sendungen im Einzelrohgewichte von nicht mehr als 5 kg;
- b) Wein in Flaschen (Fläschchen), wenn nach den Umständen nicht zu bezweifeln ist, daß er nur als Muster zu dienen bestimmt ist;
- c) Wein in Flaschen (Fläschchen), sofern das Gewicht des in einem Packstück enthaltenen Weines einschließlich seiner unmittelbaren Umschließung nicht mehr als 10 kg beträgt. Ist Wein, von dem mehrere Arten gleichzeitig in einer Sendung eingehen, nachweislich nicht zum gewerbemäßigen Absatz bestimmt, so dürfen auch bei einem höheren Gewichte diejenigen Weinarten von der Untersuchung freigelassen werden, von denen nicht mehr als  $2\frac{1}{4}$  Liter eingehen;
- d) Mengen von nicht mehr als 10 kg Rohgewicht, die im kleinen Grenzverkehr eingehen;
- e) zur Verpflegung von Reisenden, Fuhrleuten oder Schiffern während der Reise mitgeführte Mengen;
- f) Erzeugnisse, die als Umzugsgut eingehen und nicht zum gewerbemäßigen Absatz bestimmt sind;
- g) zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Sendungen.

Die Untersuchung kann unterbleiben, wenn die Einfuhrfähigkeit einer Sendung durch das Zeugnis einer wissenschaftlichen Anstalt des Ursprungslandes nachgewiesen wird, deren Berechtigung zur Ausstellung solcher Zeugnisse durch den Reichskanzler anerkannt ist.

Auch ohne solches Zeugnis kann ausnahmsweise bei hochwertigem Weine in Flaschen von der Untersuchung abgesehen werden, wenn die Einfuhrfähigkeit auf andere Weise glaubhaft gemacht wird.

Im übrigen wird das Verfahren bei der Einfuhr und der Untersuchung durch die Weinzollordnung geregelt.

Berlin, den 20. Juli 1910.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Nichter.